

JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

80. Jahrgang

Mainz, den 9. Januar 2026

Nummer 1

Zum Jahreswechsel

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

hinter uns liegt ein Jahr voller Veränderungen, ein Jahr, in dem vieles anders war als zuvor, ein Jahr, in dem Trauer und Verlust ebenso ihren Platz hatten wie gemeinsame Erfolge und spürbare Fortschritte.

Zu Beginn möchte ich an meinen Vorgänger und persönlichen Freund Herbert Mertin erinnern, dessen Tod im Februar des vergangenen Jahres uns alle tief getroffen hat. Er war ein leidenschaftlicher Verteidiger von Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat und hat die rheinland-pfälzische Justiz über viele Jahre nachhaltig geprägt. Seine fachliche Brillanz, sein Humor und seine menschliche Zugewandtheit sind für uns alle, die wir mit ihm zusammenarbeiten durften, in bleibender Erinnerung. Mir persönlich bleibt Herbert Mertin ein großes Vorbild.

Auch in seiner Tradition ist es mir ein besonderes Anliegen, Ihnen mit dem ersten Justizblatt des neuen Jahres sehr herzlich für Ihr großes Engagement zu danken und Ihnen und Ihren Familien alles Gute, Glück, Erfolg und vor allem Gesundheit für das Jahr 2026 zu wünschen.

Lassen Sie uns kurz auf das Erreichte zurückblicken und einen Ausblick auf die vor uns liegenden Aufgaben wagen.

Seit meiner Ernennung zum Staatsminister der Justiz Anfang April letzten Jahres habe ich die große Verantwortung dieses Amtes stets deutlich gespürt. Umso dankbarer bin ich für die offene, herzliche Wiederaufnahme in die Justizfamilie und die vielfältige großartige Unterstützung, die ich bei der Wahrnehmung meiner Aufgaben erfahren durfte.

Gemeinsam haben wir im vergangenen Jahr vieles geleistet und erreicht. Ein zentraler Meilenstein war der Abschluss der Einführung der eAkte an allen Gerichten und Staatsanwaltschaften. Seit September 2024 arbeiten bereits alle 56 rheinland-pfälzischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Zivil-, Familien-, Betreuungs-, Nachlass- und Immobilienvollstreckungssachen mit der eAkte. Seit Ende März 2025 ist die eAkte außerdem bei sämtlichen Gerichten der Fachgerichtsbarkeit im Einsatz. Mit dem Abschluss der Einführung der eAkte bei der

Staatsanwaltschaft in Frankenthal (Pfalz) am 1. Oktober 2025 sind nun auch alle Staatsanwaltschaften und Amts-, Land- und Oberlandesgerichte in Rheinland-Pfalz mit der eAkte in Strafsachen ausgestattet. Auch die gesamte Justizverwaltung ist mit Einführung der elektronischen Verwaltungsakte an allen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen noch digitaler geworden. Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Behördenleiterinnen und Behördenleitern der rheinland-pfälzischen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen für ihre Bereitschaft, die große und auch anstrengende Herausforderung des digitalen Wandels zu unterstützen und so überaus positiv zu begleiten. Die erfolgreiche Einführung der eAkte ist ganz wesentlich auch das beeindruckende Resultat der Mitwirkung von vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der gesamten Justiz.

Mit der Einführung der eAkte endet die Digitalisierung in der Justiz aber nicht. Auch beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz hat Rheinland-Pfalz im vergangenen Jahr entscheidende Schritte unternommen. So wurde in vier Landgerichtsbezirken der auf Künstlicher Intelligenz basierende Assistent eManuel eingeführt, der technische Fragen rund um eIP unmittelbar beantwortet. Rheinland-Pfalz zählt damit zu den ersten Bundesländern, die eine KI-Anwendung im produktiven Praxisbetrieb der Justiz einsetzen. Mit der Einrichtung der KI-Werkstatt haben wir zudem eine dauerhafte Struktur geschaffen, die technische, rechtliche und ethische Fragen bündelt und unsere KI-Projekte strategisch begleitet.

Auch in der juristischen Ausbildung haben wir einen Fokus auf die Digitalisierung gesetzt. Beispielsweise konnten Referendarinnen und Referendare in mehreren Arbeitsgemeinschaften mit VR-Brillen erstmals KI-gesteuerte Zeugenvernehmungen durchführen, um realitätsnah für spätere Praxisanforderungen zu üben. Zudem werden digitale Hilfsmittel wie Gesetze und Kommentare schrittweise in die juristische Ausbildung der Referendarinnen und Referendare integriert. Erstmals im Oktober 2026 sollen Kandidatinnen und Kandidaten dann auch in der Examensprüfung mit digitalen Gesetzen und Kommentaren arbeiten können. Daneben ist auch die Akzeptanz der Klausurbearbeitung mit Laptops zwischenzeitlich auf über 95 % gestiegen. Die Korrektorinnen und Korrektoren freuen sich über lesbare Klausuren, ohne dass mühsam Handschriften entziffert werden müssen.

Neben der fortschreitenden Digitalisierung gibt es im Hinblick auf die juristische Ausbildung weitere Fortschritte zu vermelden. So hat etwa das Team der Referendariatskoordination („RefKo“) umfangreiche Materialien erstellt, die allen Referendarinnen und Referendaren zur Verfügung gestellt werden. Dies hilft, den umfangreichen Lernstoff zu strukturieren und sorgt zugleich für mehr Chancengleichheit.

Ein Schwerpunkt unserer Arbeit findet sich im letzten und auch in dem vor uns liegenden Jahr im Bereich der Nachwuchsgewinnung. Sehr erfreulich ist insoweit der spürbare Anstieg an hoch qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für das 4. Einstiegsamt. Freie Stellen im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst konnten in 2025 stets zeitnah und mit sehr qualifiziertem Nachwuchs nachbesetzt werden. Aufgrund zusätzlich bewilligter neuer Stellen ist die Anzahl der Neueinstellungen weiterhin hoch.

Um motivierte Nachwuchskräfte für alle Bereiche in der Justiz zu gewinnen, muss die Justiz sichtbar sein. Das war sie ganz besonders im vergangenen Juni während der „Woche der Justiz“. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen in ganz Rheinland-Pfalz sowie das Justizministerium haben eine ganze Woche lang Schulklassen und andere interessierte Bürgerinnen und Bürger eingeladen, die Justiz „hautnah“ zu erleben. Die Teilnehmenden profitierten von Einblicken „hinter die Mauern“ der Vollzugseinrichtungen, von Simulationen von

Gerichtsverhandlungen durch Schülerinnen und Schüler, von interaktiven Zeugenvernehmungen mittels VR-Brillen, von einer Kunstaussstellung des Art And Prison e.V., von der Vorstellung der vielfältigen Berufsbilder in der Justiz und vielem mehr. Die Rückmeldungen zur Woche der Justiz waren überaus positiv. Die zentralen Zielsetzungen der Woche der Justiz – die Stärkung der Sichtbarkeit des Rechtsstaats, die Verdeutlichung der Rolle der Justiz sowie das Wecken von Interesse an Berufen in der Justiz – wurden in hohem Maße verwirklicht, was mich sehr erfreut. Ebenso freue ich mich sehr darüber, dass diese erfolgreiche Woche im kommenden Jahr 2027 ihre Fortsetzung finden wird. Ihnen allen danke ich herzlich für Ihr überobligatorisches Engagement im Rahmen der Woche der Justiz und für Ihre Bereitschaft und Motivation, daraus eine Tradition werden zu lassen.

An dieser Stelle denke ich auch an den Europäischen Tag der Justiz, den das Bundesamt für Justiz im Oktober des vergangenen Jahres in Kooperation mit unserem Justizministerium und dem Landgericht Mainz ausgerichtet hat. Von allen Beteiligten wurde diese ganztägige Veranstaltung als äußerst gelungen bewertet. Zu den einzelnen Veranstaltungsblocken zog es Schülerinnen und Schüler, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sämtlichen Bereichen der Justiz sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger ins Landgericht Mainz und zur Abendveranstaltung ins Kurfürstliche Schloss. Neben spannenden und informativen Vorträgen zur Erweiterung des eigenen Wissensschatzes bot der Europäische Tag der Justiz außerdem die Gelegenheit, sich zu begegnen und auszutauschen – auch über Berufsgruppen hinweg.

Ich wünsche mir, dass wir durch unsere Veranstaltungen, durch unsere ausgebauten Social-Media-Aktivitäten und auch mit der Mitte Dezember gestarteten Rechtsstaatskampagne zur Nachwuchsgewinnung noch mehr motivierte Nachwuchskräfte erreichen werden, die die rheinland-pfälzische Justiz als künftigen Arbeitgeber für sich entdecken.

Diejenigen, die sich für einen Beruf in der Justiz entschieden haben, gilt es, qualifiziert auszubilden. Die Aus- und Fortbildung in den Justizberufen wird organisatorisch und inhaltlich stetig weiterentwickelt und damit attraktiver und praxisnäher gestaltet, um dem unverändert hohen Bedarf an qualifizierten Fachkräften gerecht zu werden und die Attraktivität der Berufsbilder zu pflegen. So wurden rechtzeitig zum neuen Studienjahr der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter im September 2025 die Inhalte des Studiums umfassend modernisiert und überarbeitet.

Sowohl das Studium der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen und die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten an der Justizvollzugsschule in Wittlich, als auch die Ausbildung der Justizfachwirtanwärterinnen und -anwärter in dem im März 2025 eingeweihten neuen Justizausbildungszentrum in Saarburg erfolgen inzwischen außerdem in technisch hochmodern ausgestatteten Räumlichkeiten.

Auch die Fortbildung aller Justizbediensteten war in diesem Jahr wieder auf ein breites und gut angenommenes Fundament gestellt. Im kommenden Jahr sollen insbesondere neue digitale Angebote die Attraktivität des lebenslangen Lernens weiter steigern.

Eine Erfolgsgeschichte im 3. Einstiegsamt ist die Einführung der Robe für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Mit ihr wird der herausgehobenen Stellung der unabhängigen Rechtspflegeorgane, die in ihren Sitzungen das Gericht ebenso repräsentieren wie Richterinnen und Richter, optisch Ausdruck verliehen. Die Möglichkeit, in den Verhandlungen eine Robe tragen zu dürfen, wurde sehr positiv aufgenommen und führt nach ersten Rückmeldungen aus der Praxis zu mehr Respekt und

Akzeptanz in der Sitzung sowie zu einem selbstsichereren und selbstbewussteren Auftreten – insbesondere bei den jungen Kolleginnen und Kollegen.

Auch rechtspolitisch haben wir im vergangenen Jahr einiges bewegt und auf den Weg gebracht. Mehrere vom Justizministerium erarbeitete Gesetzentwürfe sind im Landtag beschlossen worden. So wurde etwa die Änderung des Landesnachbarrechtsgesetzes einstimmig angenommen. Das neue Gesetz erleichtert Wärmedämmung über Grundstücksgrenzen hinweg, stärkt den Klimaschutz und senkt die Energiekosten der dämmenden Nachbarn. Dem Interesse der dadurch beeinträchtigten Nachbarinnen und Nachbarn wird durch eine zu zahlende Geldrente Rechnung getragen. Außerdem werden Abstandsregeln für Balkone und Terrassen an die Landesbauordnung angepasst, sodass Baugenehmigungen ohne zusätzliche Zustimmung genutzt werden können.

Darüber hinaus hat die neue Bundesregierung im Jahr 2025 zahlreiche Gesetzgebungsverfahren in kürzester Zeit umsetzen wollen. Dies hatte zur Folge, dass wir Beteiligungen der Praxis oftmals unter Hochdruck durchführen mussten. Trotz des damit verbundenen Zeitdrucks wurden diese Verfahren von Ihnen allen stets konstruktiv begleitet. Für Ihre großartige Unterstützung und für Ihr Verständnis möchte ich Ihnen ausdrücklich danken.

An dieser Stelle möchte ich auch auf die Vielzahl zunehmend komplexer werdender Strafverfahren teilweise auch mit Auslandsbezug hinweisen, die Staatsanwaltschaften und Gerichte in allen Diensten stetig stark beanspruchen. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihren engagierten Einsatz und ihre Ausdauer und bin zuversichtlich, dass wir auch kommende Herausforderungen gemeinsam meistern werden.

Gleiches gilt für die mit der Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte verbundenen Aufgaben, denen wir gemeinsam mit Zusammenhalt und Tatkraft begegnen werden. Ich begrüße es, dass auf Initiative von Rheinland-Pfalz gemeinsam mit Baden-Württemberg Ende vergangenen Jahres nun auch im Bundestag der Gesetzentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte angenommen worden ist. Mit der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte von 5.000 auf 10.000 Euro schaffen wir die Voraussetzung dafür, dass noch mehr Rechtsprechung dort stattfindet, wo die Menschen leben. Amtsgerichte werden so als tragende Säulen der Rechtsprechung gestärkt und Bürgerinnen und Bürger profitieren von einer Justiz, die in der Fläche präsent ist.

Daneben entwickeln wir an vielen Stellen auch den Justizvollzug weiter und passen ihn an sich verändernde Gefangenengruppen, neue Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen an. So wird infolge eines kürzlich im Landtag verabschiedeten Gesetzentwurfs zum Beispiel durch die Erhöhung der Gefangenenvergütung der wichtigen Bedeutung der Anerkennung von Arbeit für die Resozialisierung Rechnung getragen. Weitere Änderungen des Gesetzes betreffen etwa Maßnahmen zur noch effektiveren Eindämmung von Drogen in Gefängnissen.

Der seit Jahren zunehmenden Zahl psychisch auffälliger und erkrankter Gefangener begegnen wir unter anderem dadurch, dass wir den Ausbau der lokal-ambulanten psychiatrischen Behandlung der betroffenen Gefangenen neben der Versorgung im Justizvollzugskrankenhaus weiter vorantreiben. Die Anstalten arbeiten intensiv weiter an der Umsetzung entsprechender Konzepte und an der herausfordernden Gewinnung des erforderlichen Personals. Die psychiatrische Behandlung in nahezu jeder Justizvollzugseinrichtung wird dadurch deutlich verstärkt, einheitlich strukturiert und professionalisiert. Die neuen Strukturen orientieren sich dabei an den Standards einer

tagesklinischen Behandlung. Dieser Fortschritt stellt auch einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit der Bediensteten dar.

An dieser Stelle möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die Justizvollzugsanstalt Wittlich im vergangenen Jahr den Preis der Bundesarbeitsgruppe „Suizidprävention im Justizvollzug“ erhielt. Suizidprävention ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die von allen Arbeitsbereichen vom Allgemeinen Vollzugsdienst, über die Abteilungsleitungen, den Medizinischen Dienst, den Sozialen Dienst, den Psychologischen Dienst und die Seelsorge mit großem Engagement wahrgenommen wird. Ich freue mich sehr, dass diese Arbeit im Justizvollzug des Landes mit der Verleihung des Preises gewürdigt worden ist.

Gemeinsam möchten wir auch in den kommenden Jahren den Justizvollzug in unserem Land weiterentwickeln und weiter stärken, damit er seinen wichtigen gesetzlichen Auftrag für die Gesellschaft so sicher und so resozialisierend wie möglich erfüllen kann. Die Personen, die sich im Justizvollzug befinden, sollen ihre Zeit nicht „absitzen“, sondern sie effektiv und am individuellen Bedarf orientiert nutzen können, um anschließend ein rechtstreuendes und eigenständiges Leben in Freiheit führen zu können. Alle Bediensteten des rheinland-pfälzischen Justizvollzuges leisten Tag für Tag in allen Bereichen und Einstiegsämtern eine schwierige, zugleich engagierte und ideenreiche Arbeit für die Gesellschaft.

Daher möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz und im Justizvollzug – auch im Namen von Herrn Staatssekretär Dr. Frey – nochmals ausdrücklich und aufrichtig für Ihre wichtige Arbeit und Ihren großartigen Einsatz im vergangenen Jahr danken. Ohne Ihr unermüdliches Engagement, Ihre hohen fachlichen Kompetenzen und auch Ihre Bereitschaft, sich auf Veränderungen einzulassen und Justiz gemeinsam zu gestalten, wäre der Fortschritt des letzten Jahres nicht möglich gewesen. Sie alle sorgen in den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen dafür, dass Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Unternehmen und sonstige Beteiligte der Justiz in Rheinland-Pfalz vollumfänglich vertrauen können.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit und auf hoffentlich viele persönliche Begegnungen und Gespräche. Herr Staatssekretär Dr. Frey und ich wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute, Glück, Erfolg, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit für das vor uns liegende Jahr.

Ihr

Philipp Fernis
Minister der Justiz

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Ausführungsvorschriften zum Landeshinterlegungsgesetz (AVLHintG)
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2025 7

Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2026
Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 18. Dezember 2025 16

Bekanntmachungen

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und
Schwerbehindertenvertretungen
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 15. Dezember 2025 17

Verlust eines Dienstausweises
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 17. Dezember 2025 18

Verlust eines Dienstausweises
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 22. Dezember 2025 18

Stellenausschreibungen 19

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

3213

Ausführungsvorschriften zum Landeshinterlegungsgesetz (AVLHintG)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2025 (3860-0002)

Aufgrund des § 29 des Landeshinterlegungsgesetzes vom 3. April 2014 (GVBl. S. 34), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 232), BS 3213-1, erlässt das Ministerium der Justiz folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Hinterlegungsstelle

Die Hinterlegungsstelle führt ihren Schriftwechsel unter der Bezeichnung: Amtsgericht – Hinterlegungsstelle. Sie führt Siegel und Stempel des Amtsgerichts.

2 Begründung von Entscheidungen

Entscheidungen, durch die Anträge auf Annahme oder Herausgabe abgelehnt werden, Anordnungen nach § 19 Abs. 1 des Landeshinterlegungsgesetzes (LHintG) sowie Entscheidungen, die auf Beschwerden ergehen, sind zu begründen. Anderen Entscheidungen ist eine Begründung beizufügen, wenn dies nach Lage der Sache erforderlich erscheint.

3 Abgabe von Hinterlegungssachen

3.1 Die Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle kann von Amts wegen oder auf Antrag einer oder eines Beteiligten erfolgen.

3.2 Sachdienlich ist die Abgabe insbesondere bei der Hinterlegung von Mieten oder Pachten an die Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk das überlassene Grundstück liegt.

3.3 Die Abgabe an eine Hinterlegungsstelle außerhalb von Rheinland-Pfalz kann nur erfolgen, wenn diese zur Übernahme bereit ist.

4 Hinterlegungsfähige Kostbarkeiten

Hinterlegungsfähig sind Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmuck sowie auch andere wertvolle, unverderbliche und leicht aufzubewahrende Gegenstände, wie beispielsweise Kunstwerke, kostbare Bücher, Münzen und Wertzeichen.

5 Annahmeantrag

- 5.1 Der Antrag auf Annahme soll, sofern dieser schriftlich erfolgt und Papierakten geführt werden, bei Geldhinterlegungen in zwei Stücken und bei Werthinterlegungen in vier Stücken eingereicht werden. Wird der Antrag nicht in ausreichender Stückzahl eingereicht, so fertigt die Hinterlegungsstelle die weiter erforderlichen Stücke als Abschriften von Amts wegen auf Kosten der antragstellenden Person. Satz 2 gilt nicht für elektronisch übermittelte Anträge.
- 5.2 Ist ein unrichtiger oder unvollständiger Antrag eingegangen, so hat die Hinterlegungsstelle auf dessen Berichtigung oder Vervollständigung hinzuwirken.
- 5.3 Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit kann auf den ersten Antrag Bezug genommen werden.

6 Annahme zur Hinterlegung

- 6.1 Die Annahme zur Hinterlegung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet (§ 9 Abs. 2 LHintG). Wurde der Annahmeantrag in schriftlicher Form eingereicht und ergeht die Anordnungsentscheidung schriftlich, soll diese nach Möglichkeit auf die Urschrift des Annahmeantrags gesetzt werden. Der Erlass der Anordnung ist der hinterlegenden Person in der in § 9 Abs. 3 LHintG bestimmten Weise bekannt zu geben.
- 6.2 Entscheidet die Hinterlegungsstelle bei einer Werthinterlegung über die Annahme in elektronischer Form, so ist die Annahmeanordnung der Hinterlegungskasse zuzustellen. Die Hinterlegungskasse bestätigt eine Hinterlegung gemäß Satz 1 auf schriftlichem oder elektronischem Wege. Im Falle einer Entscheidung in schriftlicher Form ist die Annahmeanordnung der Hinterlegungskasse in Urschrift nebst zwei Abschriften zu erteilen. Die Hinterlegungskasse bestätigt die Hinterlegung auf den drei Stücken der Anordnung und sendet die Urschrift nebst einer Abschrift an die Hinterlegungsstelle zurück. Wird die Hinterlegung nicht innerhalb der Frist nach § 9 Abs. 4 Satz 1 LHintG vollzogen, informiert die Hinterlegungskasse die Hinterlegungsstelle im Anwendungsbereich von Satz 1, im Falle einer schriftlichen Entscheidung gibt die Hinterlegungskasse die Anordnung zurück.
- 6.3 Bei Geldhinterlegungen ist der Hinterlegungskasse eine Kassenanordnung mittels des zugelassenen automatisierten Verfahrens zu erteilen. Im Falle von Bareinzahlungen (vgl. Nummer 6.5) ist in dieser Kassenanordnung auch die Einzahlungsnummer der Gerichtszahlstelle anzugeben. In den übrigen Fällen ist die Kassenanordnung bereits vor erfolgter Einzahlung zu erlassen.
- 6.4 Nach erfolgter Einzahlung beziehungsweise Einlieferung erhält die hinterlegende Person zum Nachweis der Hinterlegung von der Hinterlegungsstelle eine mit einem Vermerk über die Einzahlung beziehungsweise die Einlieferung versehene Abschrift der Anordnung der Annahme zur Hinterlegung (Hinterlegungsschein). Der Hinterlegungsschein kann der hinterlegenden Person nach Maßgabe des § 173 der Zivilprozessordnung auch elektronisch gestellt werden.
- 6.5 Soll die Hinterlegung ausnahmsweise durch Bareinzahlung bei einer Gerichtszahlstelle erfolgen, ist die Anordnung der Annahme zur Hinterlegung dieser Stelle in Urschrift nebst einer Abschrift zu erteilen oder elektronisch zu übermitteln. Die Gerichtszahlstelle händigt

der hinterlegenden Person die Abschrift der Anordnung mit der Einzahlungsquittung zum Nachweis der Hinterlegung (Hinterlegungsschein) aus. Wurde die Anordnung der Annahme zur Hinterlegung der Gerichtszahlstelle von der Hinterlegungsstelle in Papierform übersandt, ist die Urschrift der Anordnung mit der Bestätigung der Hinterlegung und einem Vermerk über die Erteilung des Hinterlegungsscheins der Hinterlegungsstelle zurückzusenden, anderenfalls übermittelt die Gerichtszahlstelle die Anordnung der Annahme zur Hinterlegung zusammen mit einem Vermerk über die Erteilung des Hinterlegungsscheins elektronisch an die Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungsstelle verfährt sodann nach Nummer 6.3.

7 Einzahlung oder Einlieferung vor Erlass der Annahmeanordnung

7.1 Ist in Eilfällen eingezahlt und liegt noch kein Annahmeantrag vor, so hat die Hinterlegungsstelle der einzahlenden Person zur Stellung des Antrags eine Frist mit dem Hinweis zu bestimmen, dass der Betrag nach Ablauf der Frist zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag nicht den Anforderungen entspricht und deshalb zurückgegeben wird. Eine Einlieferung von Werthinterlegungen soll nicht vor Stellung eines Annahmeantrags erfolgen. Wurde hiervon im Ausnahmefall abgewichen, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sache nach Ablauf der Frist zurückgesandt wird.

7.2 Die Zurückzahlung oder die Rücksendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet.

8 Verzinsung

Nach § 28 Abs. 2 LHintG fällig gewordene Zinsen sind bei Auszahlung zu berechnen. Die Verzinsung bemisst sich in diesen Fällen nach § 8 der Hinterlegungsordnung vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 421 -430-), geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), und Nummer 13 der Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung vom 9. Dezember 1996 (3860 – 3 – 5/96) – JBl. S. 373; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. August 2012 (3860 – 1 – 2) – JBl. S. 435 –.

9 Abschätzung von Kostbarkeiten

Die Hinterlegungsstelle soll Kostbarkeiten nach Nummer 4 durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nur dann abschätzen oder zur Feststellung ihrer Beschaffenheit besichtigen lassen (§ 13 Abs. 3 LHintG), wenn besondere Umstände dies erforderlich erscheinen lassen und nicht unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

10 Verwaltung von Wertpapieren

10.1 Für den Beginn der Verwaltung hinterlegter Wertpapiere gilt § 14 Abs. 4 LHintG. Die Hinterlegungsstelle kann jedoch auf Antrag einer oder eines Beteiligten anordnen, dass die allgemeine Verwaltung oder einzelne Geschäfte sofort vorzunehmen sind; diese Anordnung wird regelmäßig nur zu treffen sein, wenn die antragstellende Person hierfür zwingende Gründe darlegt (z.B. drohenden Rechtsverlust).

10.2 Als Kreditinstitut im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LHintG wird die Deutsche Bundesbank, Abteilung Z5, Wertpapierabwicklung und Sicherheitenmanagement, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, bestimmt. Sie nimmt insbesondere die der Hinterlegungskasse nach § 14 LHintG obliegenden Geschäfte wahr.

- 10.3 Dauert die Hinterlegung länger als drei Monate, so gibt die Landesjustizkasse die bei ihr hinterlegten Wertpapiere ohne Prüfung und ohne Weisung der Hinterlegungsstelle zur Verwahrung und Verwaltung nach § 14 LHintG in ein unter ihrem Namen zu führendes offenes Depot bei der nach Nummer 10.2 zuständigen Stelle. Die Abgabe geschieht mit Lieferschein in doppelter Stückzahl; das von der nach Nummer 10.2 zuständigen Stelle zurückgesandte Zweitstück des Lieferscheins dient als Nachweis der Abgabe.
- 10.4 Sollen Wertpapierguthaben hinterlegt werden, eröffnet die Hinterlegungskasse bei der nach Nummer 10.2 zuständigen Stelle ein offenes Depot. Die Depotnummer teilt die Hinterlegungskasse der hinterlegenden Person und der Hinterlegungsstelle mit. Die hinterlegende Person ist aufzufordern, das zu hinterlegende Wertpapierguthaben unter Angabe des Aktienzeichens und der Depotnummer durch ihre depotführende Bank auf das genannte Depot zu übertragen. Die von der nach Nummer 10.2 zuständigen Stelle übersandte Buchungsanzeige dient als Nachweis der Übertragung. Die Hinterlegungskasse benachrichtigt die hinterlegende Person und die Hinterlegungsstelle unverzüglich vom Vollzug der Übertragung.
- 10.5 Die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle besorgt von Amts wegen nur die in § 14 Abs. 1 LHintG bezeichneten Geschäfte. Zu Geschäften, die nach § 14 Abs. 3 LHintG nur auf Antrag einer oder eines Beteiligten vorzunehmen sind, bedarf es im Einzelfall einer Anordnung der Hinterlegungsstelle. Die Entscheidung der Hinterlegungsstelle wird von der nach Nummer 10.2 zuständigen Stelle auch dann eingeholt, wenn sich gegen die Besorgung eines von Amts wegen vorzunehmenden Geschäfts Bedenken ergeben, sowie wenn die Besorgung bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist. Im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 3 LHintG teilt die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle der Hinterlegungsstelle mit, welche Art der Verwertung in Frage kommt, und holt deren Entscheidung ein.
- 10.6 Die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle macht von allen im Bestand der verwalteten Wertpapiere eintretenden Änderungen (z.B. Auslosung, Kündigung) der Hinterlegungskasse Mitteilung. Die bei der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere eingehenden Geldbeträge, insbesondere die Erlöse fälliger Ertragsscheine sowie ausgeloster oder gekündigter Wertpapiere, überweist sie ohne besonderen Auftrag der Hinterlegungskasse aufgrund einer ihr vorher übersandten Abrechnung. Im Übrigen führt die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle den aus der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere sich ergebenden Schriftwechsel mit der Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungsstelle lässt ihre Weisungen für die Besorgung von Geschäften der Hinterlegungskasse zugehen. Diese leitet die Weisungen mit einem von ihr ordnungsgemäß unterschriebenen Begleitschreiben (Auftrag) an die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle weiter.
- 10.7 Die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle berechnet für die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere keine Depotgebühren. Bei Verkauf, Einziehung, Umtausch, Abstempelung usw. von hinterlegten Wertpapieren sowie für andere Sonderleistungen und für die Ausübung von Bezugsrechten bringt sie die üblichen Gebühren und Auslagen in Ansatz, die sie dem Erlös oder den eingehenden Kapitalbeträgen oder -erträgen der in Betracht kommenden Hinterlegungs-masse entnimmt oder, sofern dies nicht möglich ist, der Hinterlegungsstelle mitteilt. Diese veranlasst alsdann ihre Auszahlung an die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle und die Einziehung von den Zahlungspflichtigen.

- 10.8 Die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle liefert die bei ihr verwahrten Wertpapiere aufgrund der Herausgabebeanordnung der Hinterlegungsstelle, die ihr mit dem Auftrag der Hinterlegungskasse in doppelter Stückzahl zugeht, unmittelbar an die Empfangsberechtigten aus. Von der Herausgabebeanordnung verbleibt das eine Stück bei der nach Nummer 10.2 zuständigen Stelle, während sie das zweite mit Auslieferungsbescheinigung versehene Stück an die Hinterlegungskasse zurücksendet.
- 11 Aufforderung und Anzeige nach § 15 Abs. 1 LHintG
- Die Aufforderung an die Schuldnerin oder den Schuldner nach § 15 Abs. 1 LHintG soll alsbald abgesandt werden. Die Anzeige an die Gläubigerin oder den Gläubiger kann die Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf eines Jahres seit der Hinterlegung aussetzen.
- 12 Benachrichtigung der Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen usw.
- Bei Werthinterlegungen hat die Hinterlegungsstelle der Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen, Insolvenzeröffnungen und ähnlichen Veränderungen unverzüglich Mitteilung zu machen. Sie hat die Hinterlegungskasse auch von deren Erledigung zu benachrichtigen.
- 13 Herausgabeantrag
- 13.1 Ist ein unrichtiger oder unvollständiger Antrag eingegangen, so hat die Hinterlegungsstelle auf dessen Berichtigung oder Vervollständigung hinzuwirken.
- 13.2 Werden Urkunden, die zum Nachweis der Berechtigung der Empfängerin oder des Empfängers eingereicht wurden, zurückgeben, so sind diese vor der Rückgabe nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Dabei ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit dem vorliegenden Schriftgut bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Werden die Hinterlegungsakten in Papier geführt, sind für die Hinterlegungsakten vor der Rückgabe beglaubigte Abschriften anzufertigen. In geeigneten Fällen genügt statt der Abschrift ein kurzer Vermerk in den Hinterlegungsakten; dies gilt insbesondere, wenn eine Urteilsausfertigung zurückzugeben ist.
- 14 Anordnung der Herausgabe
- 14.1 Die Herausgabe des hinterlegten Gegenstandes wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet (§ 17 Abs. 2 LHintG).
- 14.2 In der Herausgabebeanordnung ist der Grund, der zur Herausgabe führt, kurz anzugeben (Bewilligung der Beteiligten, rechtskräftige Entscheidung und dergleichen).
- 14.3 In der Herausgabebeanordnung sind ferner nähere Bestimmungen über die Art der Herausgabe zu treffen:
- 14.3.1 Geldhinterlegungen
- Die Herausgabe von Geldhinterlegungen erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf ein Konto der Empfängerin oder des Empfängers (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 LHintG).

14.3.2 Werthinterlegungen

Wertpapierguthaben sind auf ein Depotkonto der Empfängerin oder des Empfängers zu übertragen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 LHintG). Im Übrigen sind die Gegenstände unmittelbar bei der Stelle, von der sie aufbewahrt werden, herauszugeben (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHintG). Eine Übersendung an einen anderen Ort erfolgt nur, sofern die Empfängerin oder der Empfänger zuvor die Übernahme von Kosten und Gefahr der Versendung erklärt hat.

- 14.4 Sollen der Masse Kosten entnommen werden, so ist der zu vereinnahmende Kostenbetrag in der Herausgabeanordnung anzugeben.
- 14.5 Die Hinterlegungsstelle hat die antragstellende Person oder die ersuchende Behörde und die Empfängerin oder den Empfänger von dem Erlass der Herausgabeanordnung und den nach Nummer 14.3 getroffenen Bestimmungen zu benachrichtigen.
- 14.6 Zur Vollziehung der Herausgabe von Werthinterlegungen ist die Herausgabeanordnung der Hinterlegungskasse zu erteilen. Im Falle einer elektronischen Erteilung geltend die allgemeinen Regelungen des Haushaltsrechts zur Erteilung einer Auszahlungsanordnung. Wird die Herausgabeanordnung schriftlich getroffen, ist diese in doppelter Stückzahl zu erteilen, soweit es sich um hinterlegte Wertpapiere handelt. Auf einer schriftlichen Herausgabeanordnung ist das Dienstsiegel (Dienststempel) zu verwenden.
- 14.7 Zur Vollziehung der Herausgabe von Geldhinterlegungen erteilt die Hinterlegungsstelle eine Kassenanordnung mittels des zugelassenen automatisierten Verfahrens.
- 14.8 Wird aufgrund einer Hinterlegung durch einen Inländer (§ 2 Abs. 15 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 – BGBl. I S. 1482 – in der jeweils geltenden Fassung) ein Betrag von mehr als 50000 EUR an einen Ausländer (§ 2 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes) gezahlt oder wird ein von einem Ausländer hinterlegter Betrag der genannten Höhe in das Ausland zurückgezahlt, so hat die Hinterlegungsstelle diese Zahlung nach Maßgabe des § 67 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865) in der jeweils geltenden Fassung der Deutschen Bundesbank zu melden. Wird eine entsprechende Zahlung aufgrund einer Hinterlegung durch einen Ausländer an einen Inländer geleistet, macht die Hinterlegungsstelle die Empfängerin oder den Empfänger in der Benachrichtigung nach Nummer 14.5 darauf aufmerksam, dass es sich um eine nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung meldepflichtige Auslandszahlung handelt. Entsprechendes gilt bei der Entgegennahme der von Ausländern hinterlegten Beträge durch die Justizbehörden als Endbegünstigte.

- 15 Ausbuchung von Kleinbeträgen
- 15.1 Die Ausbuchung von Kleinbeträgen richtet sich nach der näheren Bestimmung der Nummer 2.3.2 VV-LHO zu § 59 LHO und Nummer 36.3 JEB-VV-LHO. Die Hinterlegungsstelle hat die laufenden Verfahren mithilfe der zur Verfügung gestellten automationsunterstützten Auswertungsmöglichkeit zu überprüfen und rechtzeitig vor dem Jahresabschluss die erforderlichen Kassenanordnungen (Umbuchung zur Ausbuchung der Kleinbeträge und zur gleichzeitigen Vereinnahmung der Beträge bei den Haushaltsmitteln für vermischte Verwaltungseinnahmen) zu erteilen. Die Anordnung der Ausbuchung der Kleinbeträge ist in den einzelnen Hinterlegungsakten zu vermerken.
- 15.2 Beantragt die oder der Empfangsberechtigte vor dem Erlöschen des Herausgabeanspruchs die Auszahlung eines als Hinterlegung ausgebuchten Betrages, so ordnet die Hinterlegungsstelle seine Zahlung aus den Haushaltsmitteln für vermischte Verwaltungsausgaben an.
- 16 Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe
- 16.1 Der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Herausgabe erlischt, wird gemäß Nummer 36.4 JEB-VV-LHO von der Hinterlegungsstelle überwacht. Sie stellt das Erlöschen des Herausgabeanspruchs unter kurzer Begründung in den Hinterlegungsakten fest. Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch auf Herausgabe von solchen Beträgen, die sich aus dem Erlös von Zins- oder Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise ergeben haben, in dem für die Hauptmasse maßgebenden Zeitpunkt erlischt.
- 16.2 Bei verfallenen Geldhinterlegungen erlässt die Hinterlegungsstelle die Kassenanordnung zur Vereinnahmung des Hinterlegungsbetrages bei den Haushaltsmitteln für vermischte Verwaltungseinnahmen.
- 16.3 Verfallene Wertpapiere zeigt die Hinterlegungsstelle nach Maßgabe der Nummer 1.3 des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 5. Januar 1983 (5223 – 1 – 1/83) – JBl. S. 29 – dem Ministerium der Justiz an.
- 16.4 Verfallene Kostbarkeiten nach Nummer 4 sind durch Versteigerung nach vorheriger Bekanntmachung oder, wenn es vorteilhafter ist, durch freihändigen Verkauf zu veräußern. Gold- und Silbersachen sowie sonstige Edelmetalle dürfen nicht unter dem Metallwert veräußert werden; nötigenfalls sind sie vor dem Verkauf durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen abzuschätzen. Hinsichtlich des Erlöses gilt Nummer 16.2 entsprechend.
- 16.5 Wertlose Sachen sowie Urkunden, die nicht unter Nummer 16.3 fallen, sind zu vernichten; vor der Vernichtung sind die Beteiligten zu hören, wenn dies tunlich ist.
- 16.6 Urkunden, die für den Nachweis und die Geltendmachung von Rechten von Bedeutung sind (z.B. Sparbücher oder Hypothekenbriefe), kann die Hinterlegungsstelle – anstatt sie zu vernichten – der Ausstellerin oder dem Aussteller (z.B. Kreditinstitut, Grundbuchamt) mit dem Hinweis übersenden, dass die Urkunde bei Gericht hinterlegt war und der Anspruch der hinterlegenden Person auf Herausgabe erloschen ist. Stammt die Urkunde von einer aufgelösten juristischen Person oder verweigert die Ausstellerin oder der Aussteller die

Annahme, so ist die Urkunde zu vernichten. Das Grundbuchamt als Aussteller eines Grundpfandbriefes hat den Brief anzunehmen und bei den Grundakten zu verwahren.

17 Kosten

In Hinterlegungssachen werden Kosten nach dem Landesjustizverwaltungskostengesetz (LJVwKostG) vom 7. April 1992 (GVBl. S. 99, BS 34-1) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

18 Geschäftsgang

18.1 Hinterlegungssachen sind ausnahmslos beschleunigt zu behandeln.

18.2 Anträge auf Annahme und Herausgabe können während der ganzen Dauer der regelmäßigen Dienststunden gestellt werden.

19 Registerführung

19.1 Schriftgut und elektronische Dokumente, welche dieselbe Hinterlegungssache (Masse) betreffen, werden zu elektronischen Hinterlegungsakten vereinigt. Schriftgut und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geführten Akte in Papierform eingereicht werden, sind nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in elektronische Dokumente zu übertragen. Dabei ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit dem vorliegenden Schriftgut oder den vorliegenden sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Soweit die Hinterlegungsakten in Papierform geführt werden, ist Schriftgut, welches dieselbe Hinterlegungssache betrifft, zu besonderen Blattsammlungen (Hinterlegungsakten) zu vereinigen, die in ein Aktenregister für Hinterlegungen einzutragen sind. Die Eintragung geschieht beim Eingang des Annahmeantrags. Bei einer weiteren Hinterlegung in derselben Angelegenheit erfolgt eine Neueintragung in das Aktenregister nicht. Zur Bildung des Aktenzeichens werden in allen Fällen die Buchstaben „HL“ verwendet.

19.2 Das Aktenregister ist jahrgangswise zu führen. Bei Hinterlegungsstellen mit erheblichem Geschäftsumfang kann nach Bedürfnis das Aktenregister in Abteilungen nach dem Buchstaben des Alphabets angelegt werden; in diesen Fällen tritt bei der Bildung des Aktenzeichens dem Registerzeichen HL der Buchstabe des Alphabets hinzu, z.B. HL A 40/14.

19.3 Zu dem Aktenregister ist ein mehrere Jahrgänge umfassendes alphabetisches Massenverzeichnis (Nummer 19.5) zu führen.

19.4 In den Fällen der Nummer 19.2 Satz 2 bedarf es des Massenverzeichnisses nicht.

19.5 Jede Masse erhält eine besondere Bezeichnung. Diese bestimmt sich:

19.5.1 wenn es sich um Hinterlegung in einer bei Gericht oder einer anderen Behörde anhängigen Angelegenheit handelt, nach der Bezeichnung dieser Sache,

19.5.2 bei der Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit nach dem Namen der Gläubigerin oder des Gläubigers, für die oder den hinterlegt wird,

- 19.5.3 bei der Hinterlegung aufgrund des § 52 Abs. 1 BGB, des § 272 Abs. 2 und des § 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes, des § 73 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des § 90 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes nach dem Namen des Vereins, nach der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft,
- 19.5.4 bei der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, die zum Mündelvermögen gehören, nach dem Namen der Personen, für welche die Sachen hinterlegt sind,
- 19.5.5 in anderen Fällen nach dem Namen der hinterlegenden Person. Nummer 19.7 bleibt unberührt.
- 19.6 Wird eine anhängige Sache durch die Namen sich gegenüberstehender Parteien bezeichnet, so ist für die Eintragung in das alphabetische Massenverzeichnis oder für die Buchstabenfolge im Aktenregister der Name der oder des Beklagten, der Schuldnerin oder des Schuldners usw. maßgebend.
- 19.7 Die Hinterlegung von Mietzinsen eines Grundstücks gilt für die Führung der Hinterlegungsakten als eine Angelegenheit. Die Masse wird nach dem Namen der Vermieterin oder des Vermieters und mit dem Stichwort „Mietzinsen“ bezeichnet; außerdem ist die Straße und Hausnummer des Grundstücks hinzuzusetzen. Sofern zu einer Masse mehr als fünf Mietzinsbeträge hinterlegt werden, ist ein Verzeichnis der Mietzinsbeträge zu führen. Werden die Hinterlegungsakten in Papierform geführt, so ist das Verzeichnis in einen besonderen Umschlag zu heften und unter der Hülle des letzten Aktenbandes aufzubewahren. Werden die Hinterlegungsakten elektronisch geführt, ist das Verzeichnis elektronisch zu führen.
- 19.8 Über Mietzinsmassen kann neben dem Massenverzeichnis (Nummer 19.3) ein mehrere Jahrgänge umfassendes Grundstücksverzeichnis nach der Bezeichnung und der Nummer der Straße gehalten werden. Die Eintragungen in diesem Verzeichnis sind nach Ausschüttung der Masse zu löschen.
- 19.9 Nummer 19.7 ist in anderen ähnlichen Fällen entsprechend anzuwenden, insbesondere:
- 19.9.1 wenn gepfändete Dienst- oder Versorgungsbezüge hinterlegt werden,
- 19.9.2 bei den in Nummer 19.5.3 bezeichneten Hinterlegungen,
- 19.9.3 bei Hinterlegungen aufgrund der Insolvenzordnung,
- 19.9.4 bei Hinterlegungen aufgrund des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126, 135 bis 144 und 157 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.
- 19.10 Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, sind auf die Hinterlegungssachen die Vorschriften der Aktenordnung entsprechend anzuwenden.
- 20 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Dezember 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 27. August 2014 (3860 – 3 – 14) – JBl. S. 80; 2024 S. 354 - außer Kraft.

Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2026

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 18. Dezember 2025 (4515-0008)

1. Aufgrund des § 71 Abs. 2 LJVollzG wird der Betrag der gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2026 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:
 - 2.1 Für Gefangene bis Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	197,40 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	84,60 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	56,40 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	28,20 €
 - 2.2 Für alle übrigen Gefangenen für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	239,70 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	126,90 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	98,70 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	70,50 €
 - 2.3 Für Verpflegung

Frühstück	69,00 €
Mittagessen	132,00 €
Abendessen	132,00 €
- 3 Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag 1/30 der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.
- 4 Das o.g. Rundschreiben tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 27. Dezember 2024, JBl. S. 8 (4515-0007), außer Kraft.

Bekanntmachungen*)

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 15. Dezember 2025 (2702E25-0004)

1. In der Zusammensetzung des Hauptpersonalrates bei dem Ministerium der Justiz hat sich folgende Änderung ergeben:

Stefanie M a r x
zuletzt Staatsanwaltschaft Koblenz

ist ausgeschieden.

Neues Mitglied ist nunmehr:

Justizbeschäftigte
Tina D e t t w e i l e r
Amtsgericht Kaiserslautern.

2. Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 30. Juni 2025 (2702E25-0004)
- JBl. S. 141 - ist damit teilweise gegenstandslos.

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 17. Dezember 2025 (2000E25-0073)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde
59285	Rainer Hofius	Oberstaatsanwalt	Staatsanwaltschaft Mainz

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 22. Dezember 2025 (2000E25-0074)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
59460	Anke Wildberger	Staatsanwältin	Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach 13. November 2017

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Sozialgerichts (m/w/d) bei dem Sozialgericht Speyer
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht (m/w/d) bei dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Landau in der Pfalz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Kirn (Nachfolgestelle Notar Dr. Lampert)
- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Wöllstein (Nachfolgestelle Notar Dr. Herwig)

Bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes

wird zum Beförderungstermin „18. Mai 2026“ Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle der BesGr A15 für Regierungsdirektorinnen oder Regierungsdirektoren als Leiterin oder Leiter der JSA Wittlich
- 1 Stelle der BesGr A14 für Oberregierungsrätinnen oder Oberregierungsräte als Dezernentin oder Dezernent bei der JVA Frankenthal
- 1 Stelle der BesGr A14 für Oberregierungsrätinnen oder Oberregierungsräte als Dezernentin oder Dezernent bei der JVA Rohrbach
- 1 Stelle der BesGr A14 für Oberpsychologierätinnen oder Oberpsychologieräte als Dezernentin oder Dezernent bei der JSA Schifferstadt
- 1 Stelle der BesGr A14 für Oberpsychologierätinnen oder Oberpsychologieräte
- 1 Stelle der BesGr A13 im 4. Einstiegsamt für Regierungsrätinnen oder Regierungsräte als Dezernentin oder Dezernent nach abgeschlossener Fortbildungsqualifizierung
- 1 Stelle der BesGr A13 im 3. Einstiegsamt für Regierungsrätinnen oder Regierungsräte
- 3 Stellen der BesGr A12 für Amtsrätinnen oder Amtsräte
- 3 Stellen der BesGr A11 für Regierungsamtfrauen oder Regierungsamt Männer
- 20 Stellen der BesGr A10 für Regierungsoberinspektorinnen oder Regierungsoberinspektoren
- 1 Stelle der BesGr A9 im 3. Einstiegsamt für Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren nach abgeschlossener Fortbildungsqualifizierung
- 1 Stelle der BesGr A13 für Sozialrätinnen oder Sozialräte
- 3 Stellen der BesGr A12 für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte
- 4 Stellen der BesGr A11 für Sozialamt Frauen oder Sozialamt Männer
- 21 Stellen der BesGr A10 für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren
- 1 Stelle der BesGr A 10 für Justizvollzugs oberinspektorinnen oder Justizvollzugs oberinspektoren für Werkdienstleiterinnen oder Werkdienstleiter und zwar
- 1 Stelle bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez

- 1 Stelle der BesGr A 10 für Justizvollzugsoberinspektorinnen oder Justizvollzugsoberinspektoren für die Leiterin oder den Leiter des Berufsbildungswerks und zwar
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- 16 Stellen der BesGr A 9 Z für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren mit Amtszulage oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst mit Amtszulage oder Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren mit Amtszulage und zwar
- 1 Stelle bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 3 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- 43 Stellen der BesGr A 9 für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst oder Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren und zwar
- 10 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
- 6 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 7 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 4 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 2 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
- 9 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- 1 Stelle bei der Leitstelle für Informationstechnologie, Informationssicherheit und Finanzbuchhaltung im Justizvollzug
- 1 Stelle der BesGr A 9 für Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren als Leiterin oder Leiter einer Vollzugsgeschäftsstelle und zwar
- 1 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Wittlich

65 Stellen	der BesGr A 8 für Justizvollzugshauptsekretärinnen oder Justizvollzugshauptsekretäre oder Hauptwerkmeisterinnen oder Hauptwerkmeister oder Regierungshauptsekretärinnen und Regierungshauptsekretäre und zwar
2 Stellen	bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
2 Stellen	bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
15 Stellen	bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
2 Stellen	bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
10 Stellen	bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
6 Stellen	bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
6 Stellen	bei der Justizvollzugsanstalt Trier
11 Stellen	bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
1 Stelle	bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
1 Stelle	bei der Jugendarrestanstalt Worms
9 Stellen	bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Soweit eine bestimmte Einrichtung benannt ist, handelt es sich bei den vorgenannten Stellen jeweils nicht um freie Planstellen für Versetzungsbewerberinnen und -bewerber, sondern ausschließlich um Stellen für Beförderungsbewerberinnen und -bewerber der jeweiligen Einrichtung.

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämter frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

An dezentralen Standorten unter Personalbewirtschaftung durch die Leitstelle für Informationstechnologie, Informationssicherheit und Finanzbuchhaltung im Justizvollzug Rheinland-Pfalz (LITISF) bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt

vier Vollzeitstellen als

**IT-Systemadministratorinnen / IT-Systemadministratoren und
Anwendungsbetreuerinnen / Anwendungsbetreuer (m/w/d)**

zu besetzen.

Im Bereich des Justizvollzugs Rheinland-Pfalz nimmt die Leitstelle für Informationstechnologie, Informationssicherheit und Finanzbuchhaltung im Justizvollzug Rheinland-Pfalz (LITISF) bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz für alle Justizvollzugseinrichtungen die Aufgaben eines Servicecenters in den Bereichen Informationstechnologie, Informationssicherheit und Finanzbuchhaltung wahr. Sie ist insbesondere für die Betreuung und Pflege der im Justizvollzug des Landes Rheinland-Pfalz eingesetzten fachspezifischen IT-Programme zuständig. Sie ist eine eigenständige Organisationseinheit mit landesweiter Zuständigkeit, die organisatorisch der Justizvollzugsanstalt Koblenz angegliedert und zentral im Innenstadtdistrikt von Koblenz angesiedelt ist. Diese arbeitet eng mit den jeweiligen IT-Mitarbeitenden der einzelnen Justizvollzugseinrichtungen zusammen.

Für anstaltsübergreifend wahrzunehmende Aufgaben soll als Bindeglied zwischen der LITISF und den einzelnen Anstalten ein virtuelles Team etabliert werden.

Neben der Aufgabenwahrnehmung im Wege des mobilen Arbeitens sollen die in Präsenz durchzuführenden Aufgaben in der dem jeweiligen Wohnort am nächsten gelegenen Justizvollzugseinrichtung erledigt werden. Die Personalbewirtschaftung obliegt der Leitstelle für Informationstechnologie, Informationssicherheit und Finanzbuchhaltung im Justizvollzug Rheinland-Pfalz (LITISF) bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Fachliche Administration der im Justizvollzug eingesetzten Software der elektronischen Verwaltungsakte (Fabasoft eGov-Suite)
- Administration und inhaltliche redaktionelle Betreuung der Internet- und Intranetauftritte der einzelnen Justizvollzugseinrichtungen (Typo3-Redaktionssystem sowie Microsoft Sharepoint)
- Zentrale Anwenderbetreuung in allgemeinen IT-Fragstellungen
- Aufbau und Pflege eines zentralen Office-Vorlagenportfolios
- Bedarfsspezifische Organisation und Durchführung von IT-Fortbildungen zu fachlichen IT-Themen und allgemeinen IT-Themen
- Administration und Anwenderbetreuung im Bereich des mobilen Arbeitens
- Fachliche Administration der im Justizvollzug im Bereich der Aus- und Fortbildung eingesetzten Anwendung Elis (eLearning im Strafvollzug)

Diese anstaltsübergreifend anfallenden Aufgaben sollen künftig für den Bereich des Justizvollzugs in einem dezentralen Team erbracht werden. Hierzu arbeiten die jeweiligen Stelleninhaberinnen und -inhaber kooperativ miteinander. Eine noch zu bestimmende Teamleitung übernimmt die Koordination und Abstimmung mit der LITISF sowie den dezentralen IT-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern in den Justizvollzugsanstalten. Darüber hinaus können die Teammitglieder auch die IT-Administration vor Ort bei Bedarf unterstützen. Dies zu gewährleisten stellt besondere Anforderungen an das fachliche Know-how, die Zuverlässigkeit, das Organisationsvermögen sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit in einem Team.

Sie verfügen über:

- Eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss der Fachrichtung Informatik) oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten sowie entsprechende praktische Erfahrungen (bspw. abgeschlossene Ausbildung zur Fachinformatikerin / zum Fachinformatiker oder vergleichbare Ausbildung und entsprechende Berufserfahrung).
- Detaillierte theoretische und praktische Kenntnisse insbesondere in den nachfolgenden Bereichen:
 - Fachwissen im Bereich fachlichen Administration der Fabasoft eGovSuite
 - Kenntnisse über Rollen- und Rechtenmodelle, Organisationsstrukturen und Prozessabläufe
 - Fachwissen im Bereich der Administration eines Internetauftritts (Redaktionssystem Typo3)
 - Fachwissen im Bereich der Administration von Microsoft Sharepoint
 - Umgang mit gängigen Helpdesk-Lösungen, Ticketsystemen und Fernwartungslösungen
 - Fachwissen im Bereich von MS Office (insbesondere MS Word) zur Erstellung und Pflege von zentralen Dokumentenvorlagen
 - Kenntnisse der VPN-Lösung der Fa. Citrix
 - Fachwissen im Bereich der Administration einer MDM-Lösung zur zentralen Verwaltung der in der Justiz eingesetzten mobilen Endgeräte (Smartphones und Tablets)
 - Führerschein Klasse B (Pkw)

Wir erwarten:

- Fähigkeit zu serviceorientiertem Denken und Handeln
- Besondere Verlässlichkeit im Hinblick auf die besonderen Sicherheitsanforderungen des Justizvollzuges
- Zuverlässigkeit und Organisationsvermögen
- Selbstständigkeit und Eigeninitiative
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zur ständigen Fortbildung
- Mobilität und Bereitschaft zu regelmäßigen, ggf. auch mehrtägigen Dienstreisen

Wir bieten Ihnen:

- Einen krisensicheren Arbeitsplatz
- Interessante und anspruchsvolle Aufgabenstellungen
- Ein sehr gutes Betriebsklima in einem hoch motivierten Umfeld
- Eigenverantwortliche Tätigkeit
- Einen modernen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeitmodellen und der Möglichkeit zu mobilem Arbeiten
- Möglichkeit des Dienstrad-Leasings
- Qualifizierte Weiterbildungsmöglichkeiten
- Ein familienfreundliches Arbeitsumfeld

Die Eingruppierung orientiert sich an der Qualifikation und dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L (Eingruppierung nach Entgeltgruppe E9a).

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 15.02.2026** an das

Ministerium der Justiz
- Personalreferat Abteilung 5 –
- Justizvollzug -
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Bewerbung-Vollzug@jm.rlp.de

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

Bei Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten auf eine Stelle in Teilzeitform sind die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 75 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die zweite Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann. Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.“

Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz

Kontaktdaten:

Telefon: 06131 16 4800, Telefax: 06131 16 4887, E-Mail: poststelle@jm.rlp.de, Internetseite: www.jm.rlp.de

Ansprechperson:

Kai Ankenbrand, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz
Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz, Telefon: 06131 16 4860, E-Mail: poststelle@jm.rlp.de

Technische Umsetzung:

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez, Limburger Straße 122, 65582 Diez

Erscheinungsweise:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf.